

# **BGer 5A 363/2019 vom 8. Mai 2019**

Bundesgericht, 2019-05-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_363\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_363_2019)

FR: TF 5A 363/2019 du 8 mai 2019

IT: TF 5A 363/2019 del 8 maggio 2019

## **Regeste**

Einweisung zur Begutachtung bzw. fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Eingabe vom 29. April 2019 ist explizit als "Beschwerde gegen die Verfügung vom 1. April, ausgefertigt am 10. April" betitelt. Der Beschwerdeführer hat damit klarerweise den Entscheid des Obergerichtes angefochten, mit welchem seine gegen die Unterbringung zwecks Begutachtung gerichtete Beschwerde abgewiesen worden war. Seit dem 18. April 2019 ist der Beschwerdeführer aber nicht mehr zur Begutachtung, sondern vielmehr gestützt auf die erfolgte Begutachtung mit Entscheid der KESB vom 17. April 2019 fürsorgerisch untergebracht. Als Folge war der obergerichtliche Entscheid gegenstandslos geworden und die am 29. April 2019 dagegen eingereichte Beschwerde war bereits von Anfang an ohne Beschwerdeobjekt. Insofern ist auf sie nicht einzutreten.

### **E. 2**

Dies scheint auch dem Beschwerdeführer klar zu sein. So hat er jedenfalls mit Fax-Eingabe - welche an sich keine Rechtswirkung entfaltet, weil sie dem Schriftefordernis von Art. 42 Abs. 1 BGG nicht genügt, was aber vorliegend angesichts der weiteren Ausführungen belanglos ist - sinngemäss verlangt, dass seine Beschwerde vom 29. April 2019 in Wahrheit als gegen die durch den Entscheid der KESB vom 17. April 2019 erfolgte Unterbringung gerichtet zu verstehen sei. Gleiches verlangte er übrigens am 5. Mai 2019 mit Mail an das Obergericht, welches diese dem Bundesgericht übermittelt hat. Diesbezüglich mangelt es aber an der Ausschöpfung des kantonalen Instanzenzuges: Beim Bundesgericht können nur kantonal letztinstanzliche Entscheide angefochten werden ( Art. 75 Abs. 1 BGG ). Gegen den Entscheid der KESB vom 17. April 2019 muss der Beschwerdeführer mit anderen Worten zuerst an das Obergericht gelangen.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten.

### **E. 4**

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos. Angesichts des heutigen Nichteintretensentscheides gilt das Gleiche für das Gesuch um Akteneinsicht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.